



Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
der Ortsgemeinde Lohnsfeld

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Lohnsfeld steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung, in Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, für den Bereich „Teilfläche Kaiserstraße 27“, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

1. Teilfläche aus Plan-Nummer:2769/1, Kaiserstraße 27
2. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan vom 28.04.2025 maßgebend.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

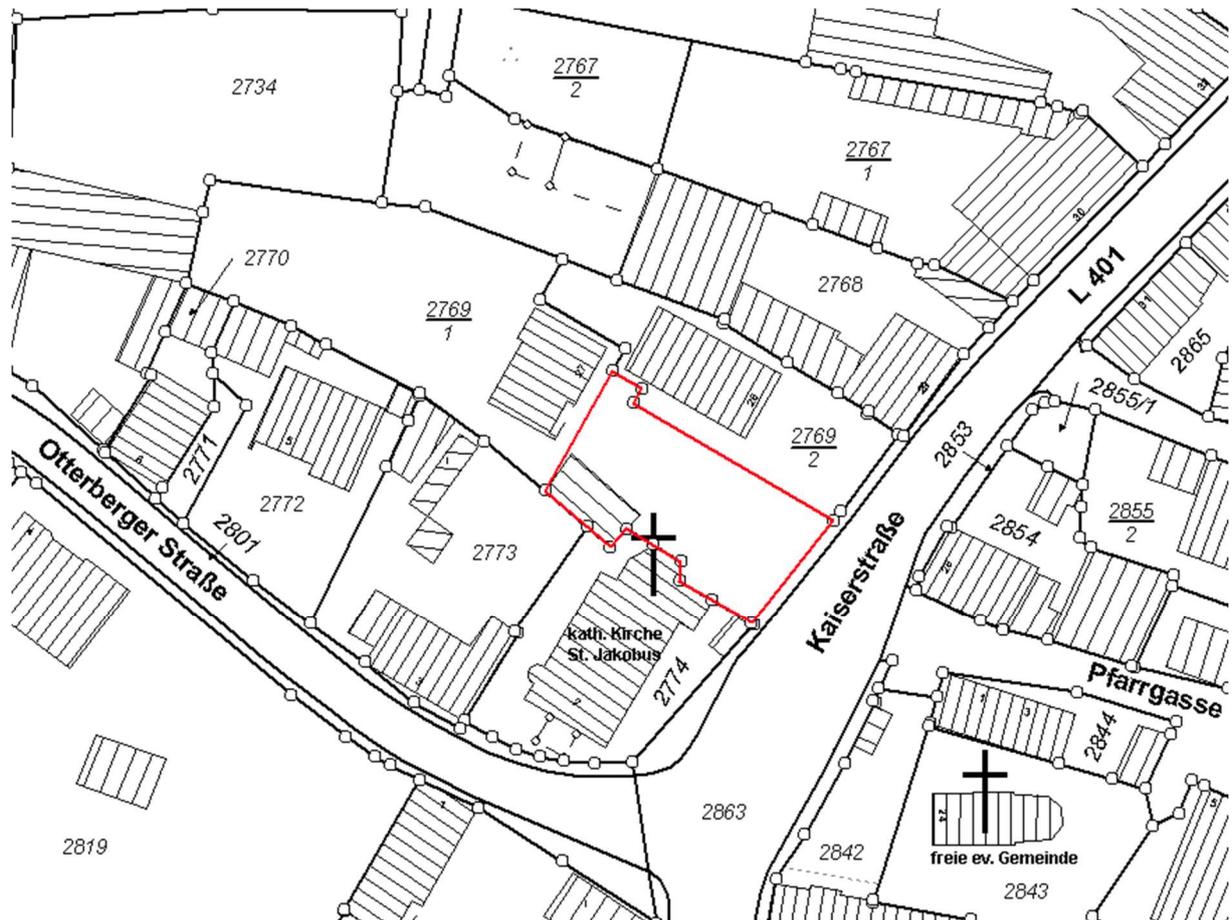
Lohnsfeld, den 12.05.2025

gez. Daniel Korn

Ortsbürgermeister

Anlage 1 Lageplan Gemarkung Lohnsfeld

Teilfläche aus Plan-Nummer: 2769/1



Stand: 28.04.2025